

Dringlichkeitsentscheidung

Die anliegende Ausschreibung für

Sicherheitsdienstleistungen zur Betreuung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes NRW auf dem Gebiet der Stadt Haan

wird genehmigt.


Knut vom Bover
Bürgermeister


Stadtverordneter Kaimer

Stadtverordneter Stracke


Stadtverordnete Lukat

Stadtverordneter Rehm

Stadtverordneter Hinz

Stadtverordneter Scheler

Stadtverordneter Abel

Ergänzende Hinweise:

Derzeit ist ungeklärt, aber nicht auszuschließen, dass die Stadt Haan aufgrund ihrer Einwohnerzahl kurzfristig für die Vorhaltung und den Betrieb einer Erstaufnahmeeinrichtung herangezogen wird. Kosten entstehen ohnehin erst ab dem ersten nach einer Vergabe beauftragten Einsatz.

Eine umfassende Betreuung städtischer Übergangsheime durch externe Dienstkräfte ist derzeit nicht vorgesehen, sondern soll durch zusätzliche Einstellung von Hausmeistern erfolgen. Angesichts der Überschaubarkeit ihrer Einsätze in Haan empfiehlt auch die Polizei mangels entsprechender Gefahrenlage nicht die Vorhaltung von Sicherheitspersonal, sondern von Ansprechpartnern, die im täglichen, persönlichen Umgang mit den untergebrachten Personen vertraut sind.

Anforderungen an den Sicherheitsdienst

Allgemeines

Das Land Nordrhein-Westfalen verfügt derzeit über keine freien Einrichtungen zur Erstaufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen. Daher nimmt es die kreisfreien und kreisangehörigen Städte im Wege der Amtshilfe in Anspruch, derartige Einrichtungen auf ihrem Gebiet für das Land zu schaffen und eine Vielzahl von Personen unterzubringen. Diese Inanspruchnahme erfolgt extrem kurzfristig mit der Folge, dass ca. 150 Flüchtlinge und Asylbewerber innerhalb von 24 bis 48 Stunden nach Ankündigung aufzunehmen sind.

Die Stadt Haan schließt nicht aus, in Kürze herangezogen zu werden, nachdem fast alle größeren Städte innerhalb des Kreises Mettmann beteiligt wurden. Mit der Vorbereitung zur Herrichtung der u.a. für schulische Zwecke genutzten Sporthalle Steinkulle als Beherbergungsobjekt, des Ablaufs der Aufnahme sowie Versorgung der Asylbewerber und Flüchtlinge wurde begonnen. Hierbei greift die Verwaltung auf eigene Kräfte, ehrenamtlich wirkende Personen und Organisationen sowie Unternehmen zurück.

Diesbezüglich handelt es sich um die Übernahme von Aufgaben mit Auslagerstattung des Landes. Hierzu zählt auch die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung auf den nicht mehr schulisch genutzten Flächen. Dies ist nur möglich durch Beauftragung eines externen Sicherheitsdienstes, weil die Stadt über keine entsprechend geeigneten Kräfte verfügt. Dieser Auftrag muss ggfls. kurzzeitig erteilt werden, weshalb nur eine freihändige Vergabe in Betracht kommt.

Allgemeine Anforderungen an den Sicherheitsdienst

Der Auftragnehmer muss alle gesetzlichen Anforderungen gem. § 34 a der Gewerbeordnung (GewO) und der hierzu ergangenen Bewachungsverordnung erfüllen, insbesondere über die erforderlichen Erlaubnisse verfügen. Gem. Runderlass des Ministeriums darf nur Sicherheitspersonal von Unternehmen eingesetzt werden, welches die Kriterien der DIN 77200 „Anforderungen an Sicherheitsdienstleistungen“ erfüllen; der Auftraggeber behält sich vor, aufgrund der aktuellen Lage von dieser Vorgabe mit Zustimmung des Ministeriums abzuweichen.

Es darf nur Personal mit entsprechender Erfahrung bei der zugewiesenen Aufgabe eingesetzt werden. Es muss zudem über die erforderliche Sachkunde gem. § 34 a GewO und der hierzu ergangenen Bewachungsverordnung verfügen. Die erforderlichen Nachweise sind entsprechend vorzulegen.

Das Personal hat nach den Anforderungen des § 11 III BewachV während der Dienstzeit einen Identifikationsnachweis mit sich zu führen und auf Verlangen den Beauftragten der zuständigen Behörde vorzuzeigen. Die Mitarbeiter(innen) haben eine saubere und ordentliche Dienstkleidung gem. § 12 BewachV zu tragen, welche sie als Personal eines Sicherheitsdienstes erkennbar macht.

Ein höfliches und freundliches Auftreten, namentlich gegenüber den untergebrachten Personen, wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Im Einzelfall wird Durchsetzungsfähigkeit erwartet, wobei Deeskalation und Fingerspitzengefühl im Vordergrund stehen.

Soweit notwendig wird das Hausrecht des Bürgermeisters der Stadt Haan auf das Personal übertragen. Im Übrigen stehen ihm allerdings nur die sog. „Jedermannrechte“ zu. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Polizei wird daher erwartet.

Aufgaben des Sicherheitsdienstes

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sicherstellung von Ruhe und Ordnung in der Sporthalle und dem Schulgelände in Zusammenarbeit mit Hausmeistern und Polizei
- Verhinderung von Auseinandersetzungen in Zusammenarbeit mit Hausmeistern und Polizei
- Zulassung des Aufenthalts in der Sporthalle nur für berechtigte Personen
- Verhinderung von Ruhestörungen
- Verhinderung von Sachbeschädigungen
- Sicherstellung der Nachtruhe
- Brandwache

Eine kurzfristige Anpassung der Aufgaben an die örtlichen Verhältnisse bleibt vorbehalten. Für den Auftraggeber ist ein Einsatzbericht über jede Einsatzschicht zu fertigen und am nächsten Werktag zu übersenden.

Ziele

Durch eine nachhaltige Ansprache - unter eventuell möglicher Hilfestellung von Dolmetschern -, Gesten und Information soll auf ein sozialadäquates Verhalten hingewirkt werden. Werden die Grenzen der gegenseitigen Rücksichtnahme auf die Rechte oder das Eigentum Dritter überschritten, soll jedoch konsequent eingeschritten werden. Insbesondere soll das individuelle Sicherheitsgefühl der untergebrachten Personen, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie Anwohner gestärkt werden, der Aufenthalt erträglich gestaltet sowie teure Instandsetzungen und Reinigungen verhindert werden.

Vertragsdauer

Die Aufgaben sind während des gesamten Tages (= 24 Stunden) von zwei gleichzeitig anwesenden Kräften wahrzunehmen. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er mit dem ersten Einsatz innerhalb von 24 Stunden nach Anforderung des Auftraggebers - ggfls. auch zur Nachtzeit - beginnen kann.

Die Einsatztage laufen ohne Unterbrechung bis zu einer Kündigung des Auftraggebers. Eine Auftragsbeendigung bis zum Ablauf des drittnächsten Tages nach Zugang der Kündigung beim Auftragnehmer ist statthaft.

Der Auftragnehmer darf mit einer Frist zum Ablauf der übernächsten Woche (= Sonntag) kündigen. Die Möglichkeit einer Kündigung mit sofortiger Wirkung wegen eines außergewöhnlichen Grundes wird hierdurch nicht ausgeschlossen.